

# ABTRETUNGSERKLÄRUNG

im Original an VHV Versicherung AG, VHV-Platz 1, 30177 Hannover

**Aufgrund der derzeit in Österreich geltenden Rechtslage stehen der VHV Allgemeine Versicherung AG (im folgenden VHV) als Bürgin nach Auszahlung von Baurücklassgarantien keine direkten Auskunfts-, Rückgriffs- und Zahlungsansprüche gegen die Garantiegläubiger zu. Damit die Bürgin diese Ansprüche zukünftig gegenüber dem jeweiligen Garantiegläubiger geltend machen kann, wird nachfolgende Abtretung vereinbart:**

1. Der Versicherungsnehmer tritt hiermit sämtliche ihn betreffend in Anspruch genommene Garantien, deren Auftraggeber er ist und deren Garantin die VHV ist, zustehenden Rückzahlungs-, Auskunfts- und Belegansprüche gegenüber den jeweiligen Garantiebegünstigten an die VHV ab. Die VHV nimmt die Abtretung hiermit an.

2. Die Abtretung erfolgt zahlungshalber und die VHV kann wählen, ob sie ihre Forderungen (insbesondere gemäß § 10 „Rückzahlung“ und § 6 „Prämien“ der dem Kreditvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Baurücklassversicherung [AVBL]) gegenüber dem Versicherungsnehmer ganz oder teilweise entweder durch Betreibung der abgetretenen Ansprüche, oder durch Befriedigung gegenüber dem Versicherungsnehmer, oder anderweitig befriedigt, wobei eingebrachte Zahlungen zuerst auf die zweckentsprechenden Kosten der Einbringlichmachung angerechnet werden.

3. Die VHV hat das Recht, aber nicht die Pflicht zur Betreibung der ihr zedierten Ansprüche.

4. Der Versicherungsnehmer hat die Pflicht, die VHV bei der Geltendmachung der unter Punkt 1. fallende Forderungen zu unterstützen, die VHV unverzüglich zu informieren, falls er unter Punkt 1. fallende Forderungen gegenüber

einem Garantiebegünstigten hat. Er hat alle dazu relevanten Unterlagen der VHV vorzulegen. Frühestens mit dem Zeitpunkt der teilweisen Auszahlung des Garantiebetrages hat der Versicherungsnehmer, ab der Meldung solcher Ansprüche gegen Garantiebegünstigte an die VHV, das Recht, die Rückzession zu verlangen. Zudem hat die VHV in diesem Fall das Recht, sich binnen 3 Monaten ab diesem Zeitpunkt zu entscheiden, die Rückzession an den Versicherungsnehmer durchzuführen oder selbst die an sie abgetretenen Ansprüche geltend zu machen.

5. Mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung, dass alle Forderungen der VHV gegenüber dem Versicherungsnehmer zuzüglich der zweckentsprechenden Kosten der Forderungsbetreibung vollständig befriedigt sind, gehen die an die VHV zedierten Ansprüche gegenüber dem Garantiebegünstigten ohne weiteres auf den Versicherungsnehmer über (Rückzession).

6. Die VHV verpflichtet sich, einen allenfalls nach Befriedigung der zweckentsprechenden Kosten der Forderungsbetreibung sowie sämtlicher ihrer Forderungen gegenüber dem Versicherungsnehmer vorhandenen, durch die Betreibung der abgetretenen Forderungen entstandenen Überschüsse, an den Versicherungsnehmer auszukehren.

7. Dem Versicherungsnehmer ist bewusst, dass mit Ausstellung der jeweiligen Baurücklassversicherungsbestätigung, sämtliche ihm im Falle einer Inanspruchnahme einer Garantie entstehenden Rückzahlungs-, Auskunfts- und Belegansprüche gegenüber den Garantiebegünstigten an die VHV abgetreten sind.

Unterschrift/Firmenstempel des Abtretenden